

RS Vwgh 1993/4/21 93/01/0167

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.04.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §18 Abs1;

AVG §61 Abs1;

AVG §61a;

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §46 Abs1;

Rechtssatz

Hat ein Asylwerber in seinem Asylantrag nicht konkret behauptet oder glaubhaft gemacht, daß es ihm unmöglich gewesen sei, nach außen hin (der Asylwerber befand sich in Schubhaft und erhielt einen in deutscher Sprache abgefaßten Bescheid) - etwa mit einem Flüchtlingshelper oder einen anderen hiefür geeigneten Person - Kontakt aufzunehmen, um zu erfahren, worum es sich bei dem amtlich zugestellten Schriftstück handelt und was dagegen unternommen werden könne, so ist seinem Wiedereinsetzungsantrag nicht stattzugeben (Hinweis B 17.2.1993, 92/01/1111, 1112).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993010167.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>